

Nutzungs-Vertrag

zwischen

dem Landkreis Gießen, Riversplatz 1 – 9, 35394 Gießen,

vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider und Frau Hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl,

– im folgenden Landkreis Gießen –

und

dem Zweckverband Hallenbad Pohlheim, Kirchstr. 2, 35415 Pohlheim,

vertreten durch Herrn Vorsitzenden Karl-Heinz Schäfer,

– im folgenden Zweckverband Hallenbad Pohlheim –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Der Zweckverband Hallenbad Pohlheim verpflichtet sich, das Hallenbad Pohlheim allen Schulen des Landkreises Gießen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr für den Schwimmunterricht zur Verfügung zu stellen.
- (2) In den Schulferien steht das Hallenbad Pohlheim den Schulen des Landkreises Gießen nicht zur Verfügung.
- (3) Die Nutzung des Schwimmbads bezieht sich im Rahmen der Erforderlichkeit auch auf die Nutzung der Duschen, Umkleidekabinen sowie aller anderen Räumlichkeiten, welche üblicherweise den Schwimmbadbesuchern zugänglich sind.

§ 2

Die Belegungspläne werden unmittelbar zwischen den Schulen, dem Landkreis Gießen als Schulträger und dem Zweckverband Hallenbad Pohlheim geregelt.

§ 3

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt 110,00 € je Zeitstunde, unabhängig von der Zahl der Schüler/innen und versteht sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, falls die Umsatzsteuerpflicht bei der Vermietung des Hallenbades des Zweckverbandes Hallenbad Pohlheim an den Landkreis Gießen eintritt.
- (2) Der Zweckverband Hallenbad Pohlheim stellt in Zusammenarbeit mit den Schulen und mit dem Landkreis Gießen als Schulträger den Belegungsplan aller Schulen des Landkreises Gießen, die das Hallenbad Pohlheim nutzen, schulhalbjährlich zum 01.02. bzw. 01.08. des jeweiligen Kalenderjahres zusammen. Dieser Belegungsplan ist für die Zahlung des Nutzungsentgeltes verbindlich. Auch die ausgefallenen Stunden werden künftig vergütet. Eine Spitzabrechnung entfällt.

- (3) Für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 wird eine Neuberechnung anhand der vorgelegten Benutzerlisten gemäß dieses Vertrages vorgenommen. Für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.07.2013 erfolgt die Berechnung der Nutzungsentgelte auf der Basis der für das 2. Schulhalbjahr 2012/2013 vorliegenden Belegungspläne. Die ausgefallenen Stunden werden vergütet. Die Abstimmung der Belegungspläne nach § 4 Abs. 2 erfolgt erstmals im Vorfeld zu Beginn des Schuljahres 2013/2014, also vor dem 01.08.2013.
- (4) Aufgrund der vorgelegten Belegungspläne zum jeweiligen Schulhalbjahresbeginn wird seitens des Landkreises Gießen ein Pauschalbetrag des Nutzungsentgeltes errechnet, der in sechs monatlichen Teilbeträgen jeweils zum Monatsletzten auf ein von dem Zweckverband Hallenbad Pohlheim zu bezeichnendes Konto einzuzahlen ist, erstmals mit Ablauf des Monats August 2013. Die Nachzahlung der Berechnung des Nutzungsentgeltes für die Zeit vom 01.01.2012 bis zum 31.07.2013 hat bis zum 31.10.2013 auf dieses Konto zu erfolgen.
- (5) Mit dem Nutzungsentgelt sind alle von dem Zweckverband Hallenbad Pohlheim zu erbringenden Leistungen abgegolten.

§ 4

- (1) Wenn und soweit Wartungs- und Reparaturarbeiten an dem Schwimmbecken oder den sonstigen Räumlichkeiten vorgenommen werden müssen, hat der Zweckverband Hallenbad Pohlheim diese möglichst so durchzuführen, dass die Nutzung des Schwimmbads für den Schwimmunterricht hiervon nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Ist dies im Einzelfall nicht möglich oder ist die Nutzung des Schwimmbads wegen sonstiger schwerwiegender technischer Defekte, höherer Gewalt, Schließung des Schwimmbades nicht möglich, ruhen die Pflichten aus diesem Vertrag für die Dauer des Nutzungshindernisses.
- (3) Schadensersatzansprüche sind in den Fällen des Absatzes 2 beiderseitig ausgeschlossen.

§ 5

- (1) Der Zweckverband Hallenbad Pohlheim stellt den Landkreis Gießen im Innenverhältnis von Schadensersatzforderungen Dritter, die dem Landkreis Gießen durch Verschulden des Zweckverbandes Hallenbad Pohlheim entstehen, frei.

§ 6

Der Landkreis Gießen haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Letzteres gilt nicht für den Fall, dass

1. Hauptpflichten aus diesem Vertrag betroffen sind

oder

2. ein eingetretener Schaden als Folge der Durchführung des Vertrages typisch und vorhersehbar war (vertragstypischer Schaden).

Die Haftung aus Satz 3 ist auf höchstens 15.000,00 Euro beschränkt.

§ 7

Gegen Forderungen aus diesem Vertrag ist die Aufrechnung mit anderen Forderungen als solchen aus diesem Vertrag nicht zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann wegen anderer Rechte als solcher aus diesem Vertrag nicht geltend gemacht werden.

§ 8

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft und wird vorerst bis zum 31.07.2014 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht gekündigt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens zum 31.01. des laufenden Jahres fristgemäß schriftlich zugehen.
- (2) Dieser Vertrag ersetzt alle bestehenden Verträge und Abreden betreffend der Festsetzung der Nutzungsentgelte des Hallenbades Pohlheim für den Schulschwimmunterricht.

§ 9

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung nach möglich, nahekommende andere Bestimmungen zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

Gießen, den _____

**LANDKREIS GIESSEN
– Der Kreisausschuss –**

Anita Schneider
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche Kreisbeigeordnete

Pohlheim, den _____

**ZWECKVERBAND
HALLENBAD POHLHEIM**

Karl-Heinz Schäfer
Vorsitzender